

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1835**

Zweiter Abschnitt. Von den Verhandlungen vor dem Criminalgericht

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

der Kanzlei des Bezirksgerichts, andernfalls aber dem Präsidenten des Criminalgerichts.

In dem ersten Falle sendet die Kanzlei die Erklärung ohne Verzug durch den Staatsanwalt dem Präsidenten des Criminalgerichts ein.

§. 360. Macht der Staatsanwalt von der ihm zustehenden Ablehnungsbefugniß (§. 356) Gebrauch, so hat er seine Erklärung ebenfalls wenigstens drei Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Sitzung dem Präsidenten des Criminalgerichts zu übergeben, oder einzusenden, die Fälle des §. 336 und 337 ausgenommen, in welchen diese Fristbestimmung keine Anwendung findet.

§. 361. Ueber die Ablehnung aus bestimmten gesetzlichen Gründen entscheidet das Appellationsgericht nach Anhörung des Oberstaatsanwalts. Das bei der Kanzlei des Bezirksgerichts einzureichende Gesuch ist an die §. 359 bestimmte Frist gebunden.

§. 362. In den Fällen des §. 336 und 337 jedoch, und eben so in den Fällen, da das Ablehnungsgesuch nicht wenigstens drei Tage vor Eröffnung der Sitzungen des Criminalgerichts bei dem Appellationsgericht einkommt, entscheidet darüber nach Anhörung des Staatsanwalts das Criminalgericht selbst, ausgenommen wenn der Präsident oder mehr als sieben der übrigen elf Mitglieder des Criminalgerichts (§. 338) abgelehnt werden. In diesem Falle kommt die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nach Anhörung des Oberstaatsanwalts ebenfalls dem Appellationsgerichte zu.

### Zweiter Abschnitt.

Von den Verhandlungen vor dem Criminalgericht.

§. 363. Alle Verhandlungen vor dem Criminalgerichte sind öffentlich.

§. 364. Das Gericht kann jedoch nach Anhörung des Staatsanwalts in Fällen, wo dasselbe ermigt, daß aus der Deffentlichkeit Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, verordnen, daß die Verhandlung in geheimer Sitzung Statt finde.

§. 365. Auch in den Fällen des vorhergehenden §. 364 steht dem Angeklagten das Recht zu, in der geheimen Sitzung, in welcher jedenfalls der Beschädigte und alle bei Gericht angestellten Advokaten gegenwärtig seyn können, außer seinem Bertheidiger mehrere Anverwandte oder Freunde, in einer vom Präsidenten gestatteten Zahl, die nicht unter drei herabgesetzt werden darf, zur Seite zu haben. Die nämliche Befugniß steht auch dem Beschädigten zu, selbst wenn er nicht als Privatkläger aufgetreten ist.

§. 366. Der Präsident leitet die Verhandlungen und sorgt für die Handhabung der Polizei in der Sitzung.

§. 367. Er wendet mit gleicher Sorgfalt alle Mittel an, die zur Entdeckung der Wahrheit der Entschuldigungsthatsachen, wie derjenigen, die zum Beweise der Unschuldigung ihm dienlich erscheinen.

§. 368. Der Angeklagte erscheint in der Sitzung frei von Ketten, jedoch von Wache begleitet, so weit dies die Sicherheit erfordert.

§. 369. Er kann während der Sitzung sich mit seinem Bertheidiger benehmen; jedoch ist dies nicht zulässig, wenn der Angeklagte auf die an ihn vom Präsidenten, oder einem Richter, oder dem Staatsanwalt gestellten Fragen zu antworten hat.

Glaußt der Bertheidiger, daß der Angeklagte eine Frage nicht zu beantworten schuldig sei, so kann er seine Erinnerungen dagegen sofort geltend machen.

§. 370. Tritt für den Bertheidiger vor der Zeit der Criminalgerichtssitzungen ein Hinderniß ein, wodurch ihm das Erscheinen unmöglich gemacht wird, so hat er davon unver-

züglich bei dem Bezirksgericht die Anzeige zu machen, welches, wenn das angeführte und bescheinigte Hinderniß als gültige Entschuldigungsursache erscheint, sofort für die Wahl oder Ernennung eines andern Vertheidigers sorgt.

§. 371. Erfolgt eine solche Anzeige erst in der Sitzung, oder bleibt der Vertheidiger ohne solche Anzeige aus, so wird die Verhandlung, wenn derselbe nicht etwa auf der Stelle durch einen andern ersetzt werden kann, auf einen der folgenden Sitzungstage verschoben, und nach Umständen zugleich die Wahl oder Ernennung eines andern Vertheidigers bewirkt.

§. 372. Der Vertheidiger ist verbunden die Kosten zu bezahlen, die durch sein Ausbleiben ohne zureichende Entschuldigungsursache, oder durch Versäumung der früheren Anzeige des eingetretenen Hindernisses, oder durch seine jetzige grundlose Weigerung, die früher übernommene Vertheidigung zu führen verursacht werden.

§. 373. Wenn vorgeladene Zeugen nicht erschienen sind, so ist der Staatsanwalt sowohl als der Angeklagte von dem Präsidenten zu befragen, ob sie auf diese Zeugen verzichten. Erklären beide den Verzicht, oder verlangt der eine mit Zustimmung des andern, daß statt der Vernehmung die Aussagen derselben vorgelesen werden, so wird mit der Verhandlung fortgefahren, wenn nicht das Criminalgericht das persönliche Erscheinen der Ausgebliebenen für nothwendig erkennt.

§. 374. Im letztern Falle, so wie wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte die Vernehmung des ausgebliebenen Zeugen fordert, verordnet das Gericht, wenn der Zeuge am nämlichen Ort oder so nahe wohnt, daß er sogleich in die Sitzung gebracht werden kann, die ungesäumte Vorführung desselben. Andernfalls verfügt es die Aussetzung der Verhandlung auf einen folgenden Sitzungstag.

§. 375. Zeugen, welche ohne genügende Entschuldigungsursache ausgeblieben sind, oder ohne zureichende Gründe sich weigern, den Zeugeneid zu leisten, oder auf die an sie gerichteten Fragen, oder auf einzelne derselben Antwort zu geben, werden zu der im §. 350 bestimmten Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt.

§. 376. Ist die Verhandlung wegen Ausbleibens vorgeladener Zeugen zu vertagen, so werden dieselben überdies in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt, und es können zur Bemerkung ihres Erscheinens bei der künftigen Verhandlung Vorführungsbefehle gegen sie erlassen werden.

§. 377. Gegen den Beschluß des Gerichts, wodurch der ausgebliebene Zeuge verurtheilt würde, kann er binnen vierzehn Tagen von der Eröffnung des Beschlusses an um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen, wenn er eine rechtmäßige Entschuldigung vorbringt.

Es entscheidet darüber das Criminalgericht oder das Appellationsgericht, wenn das Criminalgericht die Entscheidung an dasselbe gewiesen hat, oder zur Zeit der nachgesuchten Wiedereinsetzung nicht mehr versammelt ist.

§. 378. Der Präsident eröffnet die Verhandlung, indem er den Angeklagten um Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort befragt.

§. 379. Der Präsident erinnert den Vertheidiger an die den Gesetzen schuldige Achtung und an die Pflicht, daß er sich bei dem ihm zukommenden freien und unbeschränkten Gebrauch aller Vertheidigungsmittel mit Anstand und Mäßigung ausdrücke.

§. 380. Hierauf ermahnt der Präsident den Angeklagten, auf das aufmerksam zu seyn, was er sogleich vernehmen werde, und läßt dann durch den Gerichtschreiber das Erkenntniß, wodurch die Versetzung in den Anklagestand erkannt wurde, und die Anklagesacte vorlesen.

§. 381. Nach geschehener Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt der Anklage, und kündigt ihm an, daß er nunmehr die Beweise vernehmen werde, die man gegen ihn vorbringe.

§. 382. Der Staatsanwalt entwickelt hierauf den Gegenstand der Anklage, bezeichnet die Beweise derselben, und übergiebt das, dann vom Gerichtschreiber vorzulesende Verzeichniß der Zeugen, die von ihm, dem Privatkläger oder dem Angeklagten vorgeschlagen worden sind.

§. 383. Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, mit der Erinnerung an den abgelegten Eid:

„auf die gestellten Fragen die Wahrheit  
 „zu sagen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen  
 „der Personen, auch nichts, was zur Sache  
 „gehört, zu verheimlichen.“

Zugleich werden diejenigen Zeugen, die noch nicht beeidigt sind, jetzt ebenfalls beeidigt, in so fern kein Hinderniß im Wege steht.

§. 384. Der Präsident weist dann die Zeugen an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, und da zu verbleiben, bis sie zur Vernehmung vorgerufen werden. Er ordnet erforderlichenfalls die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht über das Verbrechen oder die Angeklagten vor ihrem Verhör verabreden.

§. 385. In Fällen, wo wegen des in der früheren Untersuchung abgelegten Geständnisses die Anschuldigungszeugen vorläufig nicht vorgeladen sind, veranlaßt jetzt der Präsident den Angeklagten zur Wiederholung seiner Aussagen. Widersteht dieser etwa das Geständniß, so wird die Verhandlung auf einen der folgenden Sitzungstage ausgesetzt, wozu nun die für diesen Fall vorgeschlagenen Zeugen vorgeladen werden.

§. 386. In andern Fällen wird jezt zur Abhör der Zeugen geschritten. Sie werden nach einander, jeder einzeln, vernommen, und zwar zuerst die von dem Staatsanwalt vorgeschlagenen in derjenigen Ordnung, welche er selbst bezeichnet hat.

§. 387. Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im §. 191 vorgeschriebenen allgemeynen Fragen, und veranlaßt ihn dann durch besondere Fragen zur Ablegung des Zeugnißes über die That s a c h e n, zu deren Bezeugung er vorgerufen wird.

§. 388. Die Vorschrift des §. 189 über die mündliche Ablegung des Zeugnißes gilt auch hier.

§. 389. Abweichungen von den frühern Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusätze dazu läßt der Präsident von Amtswegen, oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch den Gerichtschreiber aufzeichnen.

§. 390. Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der gegenwärtige Angeklagte es sei, auf welchen sich seine Aussage bezieht, und hierauf an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf diese eben vernommenen Aussagen etwas zu erwidern habe?

§. 391. Der Zeuge darf in seiner Aussage nicht unterbrochen werden, wohl aber steht nach Beendigung jeder Aussage dem Angeklagten oder seinem Bertheidiger das Recht zu, durch den Präsidenten Fragen an den Zeugen zu richten, ferner gegen dessen persönliche Glaubwürdigkeit sowohl, als gegen die Aussagen alles das vorzubringen, was zur Bertheidigung des Angeklagten dienlich seyn mag.

§. 392. Der Präsident stellt ebenfalls alle Fragen an den Zeugen und an den Angeklagten, welche er zur Aufhellung der Wahrheit für dienlich erachtet.

§. 393. Gleiche Befugniß haben die Mitglieder des Gerichts und der Staatsanwalt, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten das Wort erhalten haben.

Der Privatkläger kann in jedem Falle nur durch den Präsidenten Fragen an den Zeugen oder an den Angeklagten richten.

§. 394. Der Präsident verweigert die von dem Angeklagten oder seinem Bertheidiger oder dem Privatkläger begehrte Stellung einer Frage nur dann, wenn sie als offenbar unerheblich oder unzulässig erscheint.

§. 395. Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seinem Nachtheil oder seiner Schande aussagen müßte.

§. 396. Der vernommene Zeuge bleibt, wenn der Präsident nichts anders verordnet, bis zum Schlusse der Sitzung gegenwärtig, und kann zu jeder Zeit von dem Präsidenten oder den Personen, welche nach §. 394 und 393 ein Fragerecht haben, wieder befragt werden.

§. 397. Wenn der Angeklagte oder ein Zeuge der Landessprache nicht kundig ist, so wird ein beeidigter Dolmetscher beigezogen. Der Staatsanwalt und der Angeklagte, welchen die Person des Dolmetschers wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung bekannt zu machen ist, können ihn ablehnen, in so fern Gründe vorhanden sind, die ihn zum untüchtigen oder verdächtigen Zeugen machen würden.

Es darf weder ein Mitglied des Criminalgerichts, noch der Gerichtsschreiber, zum Dolmetscher ernannt werden, und eine in der Sache als Zeuge vernommene oder zu vernehmende Person nur dann, wenn der Angeklagte und der Staatsanwalt zustimmen.

§. 398. Ist der Angeklagte oder ein Zeuge des Gehörs beraubt, so werden ihm alle zu beantwortenden Fragen, so wie die Verhandlungen, über welche er sich erklären soll, schriftlich vorgelegt, nachdem sie von dem Gerichtsschreiber vorgelesen worden sind.

§. 399. Ist der Angeklagte oder ein Zeuge stumm, aber des Schreibens kundig, so wird er aufgefordert, die

Antworten aufzuzeichnen, welche dann von dem Gerichtsschreiber vorgelesen werden.

Ist er des Schreibens unkundig, so werden in gleicher Weise, wie im Falle des folgenden §. 400, Dolmetscher beigezogen.

§. 400. Ist der Angeklagte oder ein Zeuge taubstumm und des Schreibens unkundig, so ernennt der Präsident zu Dolmetschern zwei zu beeidigende Personen, welche der Zeichen- oder Geberdensprache desselben am besten kundig sind, um ihn zu verstehen und sich ihm verständlich zu machen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 397 hier ebenfalls Anwendung.

§. 401. Ist der Taubstumme des Schreibens kundig, so werden die an ihn zu richtenden Fragen und Bemerkungen von dem Gerichtsschreiber schriftlich aufgenommen und demselben mit der Aufforderung vorgelegt, seine Antworten schriftlich abzugeben. Das Ganze wird darauf von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

§. 402. Sind sämtliche, von dem Staatsanwalt oder dem Privatkläger aufgeführte Zeugen vernommen, so wird zur Vernehmung derjenigen Zeugen geschritten, deren Vorladung vom Angeklagten verlangt, so wie derjenigen, deren Vorladung von Amtswegen verfügt worden ist.

Es bleibt jedoch dem Präsidenten unbenommen, mit Zustimmung des Staatsanwalts, einzelne dieser Zeugen auch früher vorzurufen, wenn sie über Umstände Zeugniß geben sollen, worüber andere Zeugen bei ihrer frühern Vernehmung ebenfalls aussagten.

§. 403. Gegenstände, deren Anerkennung oder Besichtigung durch die Zeugen erforderlich ist, läßt ihnen der Präsident im Laufe oder am Schlusse der Aussagen vorlegen, mit Beobachtung der im §. 197 enthaltenen Vorschriften.

§. 404. Nachdem die Zeugen ihre Aussagen geendigt haben, steht es dem Angeklagten frei, zu verlangen, daß die

jenigen unter ihnen, die er bezeichnet, den Gerichtssaal verlassen, und daß Einer oder Mehrere davon wieder vorgelassen, und entweder Jeder besonders, oder Einer in Gegenwart der Andern aufs Neue vernommen werde.

Eben dieses kann auch der Staatsanwalt verlangen, oder der Präsident von Amtswegen verordnen.

§. 405. Der Präsident kann vor, während oder nach der Vernehmung eines Zeugen dem Angeklagten, oder bei mehreren Mitangeklagten einen oder mehrere von ihnen aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, um den Zeugen oder einen Mitangeklagten über einzelne Umstände besonders zu vernehmen.

Es hat jedoch alsdann der Präsident, ehe die weitere Verhandlung fortgesetzt wird, jeden wieder eingeführten Angeklagten vollständig von Allem zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit vorgegangen ist, und was die vernommenen Personen ausgesagt haben.

Im Laufe oder am Schlusse der Zeugenaussagen läßt der Präsident dem Angeklagten die Urkunden oder andere Gegenstände vorlegen, die durch ihn anzuerkennen oder zu besichtigen sind, ebenfalls mit Beobachtung der im §. 197 enthaltenen Vorschriften.

Die Stellen der Urkunden, auf die es ankommt, werden von dem Gerichtschreiber vorgelesen.

§. 407. Auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten läßt der Präsident durch den Gerichtschreiber bestimmte Stellen aus den Untersuchungsacten vorlesen. Er kann eben dies auch von Amtswegen verordnen.

§. 408. Die Vorlesung der Aussagen früher zu Protokoll vernommener Zeugen tritt auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten dann ein, wenn ihre Abhör in der Sitzung, wegen in der Zwischenzeit eingetretenen Todes oder anderer Ereignisse unmöglich geworden, oder wenn von Aussagen die Rede ist, auf deren Vorlesung, statt nochmaliger

Abhör der Zeugen, der Staatsanwalt oder der Angeklagte angetragen hat, ohne daß von der andern Seite die persönliche Vorladung gefordert worden ist.

Die Vorlesung der in Gemäßheit des §. 182 erhobenen schriftlichen Zeugnisse wird auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Angeklagten vom Präsidenten verfügt. Er kann solche auch von Amtswegen verordnen.

§. 409. Sind vorgeladene Zeugen nicht erschienen, so kann die Vorlesung ihrer früher aufgenommenen Aussagen nur mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten verordnet werden.

§. 410. Den erschienenen Zeugen werden nach ihrer Vernehmung Reise- und Aufenthaltsgebühren aus der Amtskasse bezahlt.

§. 411. In Bezug auf die nur auf Kosten des Angeklagten vorgeladenen Zeugen gilt die Vorschrift des §. 348, Nr. 4.

§. 412. Ergibt sich aus den Verhandlungen die Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge ein falsches Zeugniß gegeben habe, so kann der Präsident, auf den Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeklagten, oder des Privatklägers, oder von Amtswegen den Zeugen auf der Stelle in Verwahrung nehmen lassen, indem er zugleich die Einleitung der Untersuchung gegen denselben an den Untersuchungsrichter überweist.

§. 413. In dem Falle des vorhergehenden Paragraphen kann auf Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeklagten, oder des Privatklägers, oder auch von Amtswegen die Verweisung der anhängigen Sache zu den Criminalgerichtsstößen des nächsten Vierteljahrs verordnet werden.

§. 414. Augenscheinsprotokolle, Gutachten von Sachverständigen und andere Urkunden, auf die es ankömmt, läßt der Präsident durch den Gerichtsschreiber an der Stelle der Verhandlung vorlesen, wo er es angemessen findet, oder wo der Staatsanwalt oder der Angeklagte darauf anträgt. Der

Staatsanwalt sowohl, als der Angeklagte, werden darüber mit ihren Bemerkungen gehört.

§. 415. Alles, was von der Vorladung und Vernehmung der Zeugen gilt, ist auch auf die Sachverständigen anzuwenden.

§. 416. Der Präsident kann auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten oder des Privatklägers, oder selbst von Amtswegen, wenn er es zur Aufhellung der Wahrheit für dienlich erachtet, die Sachverständigen, welche bereits Gutachten gegeben haben, oder andere, in die Sitzung vorladen lassen.

§. 417. Sind mehrere Angeklagte als Mitschuldige vorhanden, so bestimmt der Präsident die Ordnung, in welcher die Verhandlung mit jedem Einzelnen vorgenommen werden soll.

§. 418. Die einmal begonnene Verhandlung muß ununterbrochen fortgesetzt werden. Eine Unterbrechung und nach Umständen eine Vertagung der Sache kann nur eintreten:

1) Für die Zeit, welche zur Erholung der Richter, der Angeklagten und der Zeugen erforderlich ist.

2) Wenn der Angeklagte so erkrankt, daß er in der Sitzung nicht mehr gegenwärtig seyn kann.

3) Wenn der Bertheidiger erkrankt, und der neubestellte nicht im Stande ist, sogleich die Bertheidigung zu führen oder fortzusetzen.

4) Wenn ein Zeuge erkrankt, und der Staatsanwalt oder der Angeklagte nicht in die Vorlesung der in der früheren Untersuchung aufgenommenen Aussagen des Zeugen einwilligt, und das Gericht findet, daß wegen des wesentlichen Einflusses der Aussage auf das Urtheil die Verhandlung nicht ohne Vernehmung des Zeugen fortgesetzt werden kann.

5) Im Falle des §. 412.

6) Wenn im Laufe der Verhandlung ein neuer, für den Anschuldigungs- oder den Entschuldigungsbeweis besonders

erheblicher Umstand sich ergibt, und der Staatsanwalt oder der Angeklagte aus dem Grunde auf die Vertagung anträgt, weil das neu entdeckte Beweismittel nicht sogleich herbei geschafft werden kann.

§. 419. Nach Beendigung des Zeugenverhörs und der übrigen Beweisverhandlung führt der Privatkläger oder sein Sachwalter die privatrechtlichen Ansprüche aus, und der Staatsanwalt stellt und rechtfertigt seine Anträge.

§. 420. Haben sich im Laufe der Verhandlung erscheinende Umstände ergeben, deren die Anklagsacte nicht erwähnt, so kann der Staatsanwalt seine Anträge auch darauf ausdehnen.

§. 421. Der Präsident gibt hierauf dem Angeklagten und seinem Verteidiger das Wort, um die Verteidigung vorzutragen.

§. 422. Antwortet der Privatkläger oder der Staatsanwalt darauf, so steht in jedem Falle dem Angeklagten und seinem Verteidiger das letzte Wort zu.

§. 423. Das Protokoll über die Verhandlung des Criminalgerichts enthält:

- 1) Ort und Zeit der Aufnahme;
- 2) die Benennung der gegenwärtigen Gerichtspersonen, des Staatsanwalts, der Angeklagten und ihrer Verteidiger und des Privatklägers, so wie der vernommenen Zeugen und Sachverständigen;
- 3) die Anführung, ob die Verhandlungen öffentlich sind oder geheim, im letztern Falle mit Angabe des Grundes;
- 4) die Angabe der Ordnung, in welcher die genannten Personen vernommen werden;
- 5) die Erwähnung der von den Betheiligten in der Sitzung schriftlich übergebenen, dem Protokolle selbst in allen Fällen beizuschließenden Anträge;
- 6) die in der Sitzung gestellten mündlichen Anträge der

Betheiligten, deren Aufzeichnung der Präsident verfügt hat, so wie

7) alle Aufzeichnungen anderer Art, welche derselbe auf Begehren der Betheiligten oder von Amtswegen anordnet;

8) die Beschlüsse des Criminalgerichts; endlich

9) die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers; ferner die Unterschrift des Angeklagten in den Fällen, wo ein Geständniß oder ein Verzicht desselben darin aufgenommen ist.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen verfügt sich das Criminalgericht in das Berathungszimmer, und der Angeklagte wird bis nach beendigter Berathung aus dem Sitzungssaale abgeführt.

### Siebzehnter Titel.

Von der Berathung des Criminalgerichts und dem Urtheile.

§. 424. Die Berathung und Abstimmung hat folgende Fragen zum Gegenstande:

1) Ueber die Wirklichkeit der strafbaren That (den Thatbestand) mit allen erheblichen Umständen, welche in der Anklagsakte enthalten sind;

2) über die Wirklichkeit der in der Anklagsakte nicht erwähnten, erschwerenden Umstände, auf welche der Staatsanwalt bei der Schlußverhandlung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 420 seine Anträge ausgedehnt hat;

3) über die Ueberweisung des Angeklagten, daß er die That verübt, oder als Gehülfe daran Theil genommen habe;

4) über die Wirklichkeit der von dem Angeklagten geltend gemachten Entschuldigungsthatsachen; endlich

5) die doppelte Frage:

6.